

Bericht Nr. 12: Minimaler koordinierter Jahreslohn

1 Auftrag

An ihrer Sitzung vom 29. März 2022 hat die Kommission der Verwaltung den Auftrag für zusätzliche Erläuterungen zum minimalen koordinierten Jahreslohn erteilt.

2 Ausgangslage

Im Prinzip entspricht der in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versicherte Jahreslohn (sogenannter koordinierter Jahreslohn) dem AHV-Jahreslohn minus dem Koordinationsabzug. Wenn nun aber der AHV-Jahreslohn kleiner oder nur wenig grösser als der Koordinationsabzug ist, muss ein Mindestbetrag des koordinierten Jahreslohnes definiert werden. Ansonsten kommt es zu sehr kleinen koordinierten Jahreslöhnen, im Extremfall könnte der koordinierte Lohn sogar negativ werden. Ob solche Situationen vorkommen können oder nicht, hängt von der Konstellation zwischen der Eintrittsschwelle und dem Koordinationsabzug ab. Ist die Eintrittsschwelle kleiner oder nur wenig grösser als der Koordinationsabzug, kann es zu solchen Situationen kommen. Entsprechend braucht es dann einen minimalen koordinierten Jahreslohn. Dies trifft auch auf das Modell des Nationalrates und das Modell der Kommission aus der 1. Lesung zu. Denn bezüglich der Höhe der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzugs ist die Kommission dem Nationalrat gefolgt und hat in der 1. Lesung beschlossen, beide Grössen auf 12 548 Franken zu senken. Da die Eintrittsschwelle mit dem Koordinationsabzug übereinstimmt, sollte also ein minimaler koordinierter Jahreslohn definiert werden. Andernfalls käme es zu sehr kleinen koordinierten Löhnen: für Löhne knapp über der Eintrittsschwelle würde der koordinierte Jahreslohn nur wenige Franken betragen. Der Aufwand der Versicherung (Verwaltungskosten) wäre im Vergleich zum Nutzen (sehr kleine Rente) unverhältnismässig. Aus diesem Grund hat die Kommission in der 1. Lesung beschlossen, den minimalen koordinierten Jahreslohn von 3585¹ Franken, wie er im geltenden Recht (Art. 8 Abs. 2 BVG) festgelegt ist, beizubehalten. Im Modell des Nationalrates fehlt zurzeit eine solche Regelung.

3 Auswirkungen

Der minimale koordinierte Jahreslohn von 3585 Franken käme nur für Jahreslöhne zwischen 12 548 Franken und 16 133 Franken zum Tragen, für höhere Löhne hätte er keine Relevanz. Eine Auswertung der AHV-Einkommensdaten 2019 zeigt, dass **rund 200 000 Personen** (120 000 Frauen und 80 000 Männer) eine Arbeitsstelle hatten, bei der sie zwischen 12 548 und 16 133 Franken pro Jahr verdienten. Diese Personen wären also vom minimalen koordinierten Jahreslohn betroffen. Ihre koordinierten Jahreslöhne würden auf 3585 Franken angehoben, was – im Vergleich zur Situation ohne einen minimalen koordinierten Jahreslohn – Kosten von schätzungsweise **rund 25 Millionen Franken pro Jahr** verursachen würde². Das heisst, die finanziellen Auswirkungen der Senkung der Eintrittsschwelle wären um diesen Betrag höher verglichen mit einem Modell ohne minimalen koordinierten Jahreslohn.

¹ Dies entspricht 1/8 der maximalen AHV-Rente.

² Die in diesem Bericht dargestellten Auswirkungen eines minimalen koordinierten Jahreslohns von 3585 Franken beziehen sich immer auf das Modell «SGK-S, 1. Lesung», d.h. die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug betragen 12 548 Franken, der Sparbeginn ist mit 25 Jahren und die Altersgutschriften betragen 9% (Alter 25-44) und 14% (Alter 45-65).

Tabelle 1: Geschätzte Kosten der Senkung der Eintrittsschwelle auf 12 548 Franken

In Millionen Franken pro Jahr	Ohne minimalen koordinierten Jahreslohn	Mit minimalem koordinierten Jahreslohn von 3585 Fr.
Gesamtkosten	175 - 210	200 - 235
davon Verwaltungskosten	60 - 95	60 - 95

Die folgenden typisierten Modellrechnungen veranschaulichen die Auswirkungen des minimalen koordinierten Jahreslohns auf die Altersgutschriften und die Rentenleistungen im BVG-Obligatorium für einen vollständigen Sparprozess von Alter 25 bis 65 im betroffenen Lohnbereich.

Tabelle 2: Summe der Altersgutschriften und Renten im BVG-Obligatorium

Jahreslohn	Summe Altersgutschriften 25-65 in Fr.			Rente in Fr. / Monat		
	Ohne minimalen koordinierten Jahreslohn	Mit minimalem koordinierten Jahreslohn 3585	Differenz	Ohne minimalen koordinierten Jahreslohn	Mit minimalem koordinierten Jahreslohn 3585	Differenz
12 000	-	-	-	-	-	-
13 000	2 111	16 742	14 631	11	84	73
14 000	6 781	16 742	9 961	34	84	50
15 000	11 451	16 742	5 291	57	84	26
16 000	16 121	16 742	621	81	84	3
17 000	20 791	20 791	0	104	104	0

4 Fazit

Um zu kleine koordinierte Jahreslöhne zu verhindern, sollte im Modell «SGK-S, 1. Lesung» ein minimaler koordinierter Jahreslohn beibehalten werden. Dies insbesondere auch, um ein vertretbares Verhältnis zwischen dem Nutzen für die Vorsorge und den Verwaltungskosten zu erhalten. Mit dem aktuellen Wert von 3585 Franken ist dies erfüllt. Würde man den minimalen koordinierten Jahreslohn tiefer ansetzen, würde ein grösserer Teil der Beiträge in die Verwaltung statt den Aufbau der Vorsorge fliessen. Allgemein formuliert, muss der minimale koordinierte Jahreslohn in allen Modellen beibehalten werden, in denen die Eintrittsschwelle nicht mindestens 3585 Franken mehr beträgt als der Koordinationsabzug.